

VOLLZUGSHILFE RÄUMSCHNEE

15. Juli 2019

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Aspekte zur Einbringung von Räum Schnee in Gewässer

Dieses Dokument wurde von den Abteilungen Wirtschaftsrecht, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie vom Umweltinstitut des Landes Vorarlberg einvernehmlich erstellt. Es soll die wesentlichen relevanten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Aspekte zum Thema Einbringung von Räum Schnee in die Gewässer festhalten. Es dient den Behörden und Sachverständigen des Landes Vorarlberg als generelle fachliche Leitlinie sowie als Grundlage für die Information von Städten, Gemeinden und Bürgern.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Schneeeinbringung in Gewässer ist in Österreich gesetzlich nicht explizit verboten, unter Umständen aber bewilligungspflichtig.
- Je älter der Schnee ist, desto höher sind die Salzkonzentration und die Konzentration an Schadstoffen (Straßen-, Reifen-, Bremsabrieb etc.). Altschnee sollte daher bevorzugt außerhalb der Gewässer auf großen Parkplätzen oder anderen geeigneten befestigten Flächen deponiert werden.
- Bei der Einbringung in Gewässer sind mögliche Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Hochwasserabfluss zu beachten und deshalb gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten:
 - In der Regel ist die Schneeeinbringung bei großen Gewässern mit entsprechend großer Wasserführung (z.B. VKW-Kanal in Bregenz, Bregenzerach, Ill etc.) und in den Bodensee (z.B. Binnenbecken in Hard) nicht mit relevanten Beeinträchtigungen verbunden.
 - Bei der Einbringung von Schnee in mittelgroße Gewässer (Sohlbreite ca. 4 - 10 m) ist die stoffliche Belastung zu beachten. Es soll nach Möglichkeit kein Altschnee (älter als 2 Tage) eingebracht werden. Die Freihaltung des notwendigen Abflussquerschnittes ist zu gewährleisten. Eine Bedeckung von mehr als 50 % der Gewässerbettbreite mit Räum Schnee soll jedenfalls vermieden werden.
 - In kleine Gewässer (Sohlbreiten bis zu 4 m) mit ganzjährigem Abfluss sollte nach Möglichkeit kein Räum Schnee eingebracht werden, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Ökologie zu erwarten sind. Zudem droht eine Verschlechterung der Abflusskapazität. Gegebenenfalls kann die Einbringung randlich entlang der Böschungen erfolgen. Keinesfalls darf eine Überdeckung der benetzten Sohle erfolgen.
 - Die maschinelle Verteilung des Räum Schnees im Gewässerbett sowie die Befahrung der benetzten Gewässersohle sind nicht zulässig.
 - Eis soll nicht in größeren Mengen eingebracht werden.
- Beim Eintrag von Räum Schnee in Gewässer ist auch auf den Schutz und den Erhalt der Ufervegetation zu achten. Im Frühjahr soll der Abfall und Splitt im Bereich der Räum Stellen schonend entfernt und schadlos entsorgt werden.
- Gemeinden, die bereits Schwierigkeiten mit der Schneeräumung hatten, wird empfohlen, ein einfaches Konzept für den Umgang mit Räum Schnee im Ereignisfall zu erstellen und die handelnden Räum Dienste einzuweisen.
- Im Zweifelsfall soll mit der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) Kontakt aufgenommen werden.

Allgemeines:

Die Thematik der Schneeeinbringung in die Gewässer wird in schneereichen Wintern insbesondere in den tiefen Tallagen immer wieder kontroversiell diskutiert. Innerhalb weniger Tage kann auch in den Tallagen des Landes sehr viel Schnee anfallen. Die Gemeinden und Städte sowie die Straßendienste sind bestrebt, in kürzester Zeit die notwendigen Räumungsarbeiten durchzuführen.

Entsprechend der langjährig gelebten Praxis erfolgt die Schneeeinbringung häufig in Fließgewässer oder in den Bodensee. Dies führt regelmäßig zu Anfragen an Behörden und Sachverständige zur grundsätzlichen Erlaubnis bzw. zur Relevanz für die Gewässer.

Gewässer sind einerseits empfindliche, besonders geschützte Lebensräume, andererseits dienen sie auch dem Hochwasserabfluss bei der Schneeschmelze. Daraus ergeben sich die wesentlichen Aspekte, die bei der Schneeeinbringung zu berücksichtigen sind.

In der fachlichen Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, dass die im Schnee enthaltene stoffliche Belastung im Fall von Regen über Entwässerungsanlagen ins Gewässer gelangt.

Wasserwirtschaftliche Aspekte:

Ökologische und fischereibiologische Auswirkungen auf die Gewässer:

Die Einbringung von Räumschnee in größere Gewässer hat bisher im Land Vorarlberg zu keinen bekannten relevanten ökologischen oder fischereilichen Beeinträchtigungen der Gewässer geführt.

Zu beachten ist jedoch, dass Räumschnee, abhängig von Schneemengen und Größe des Gewässers, zu einer mehr als bloß geringfügigen Einwirkung (im Sinne von § 32 Wasserrechtsgesetz 1959) führen kann, insbesondere während der im Winter vorherrschenden Niederwassersituation. Relevante Aspekte dabei sind die Abkühlung, der Gehalt an Feststoffen (Splitt, Sand etc.), der Streusalzgehalt und der Gehalt an Schadstoffen vom Straßenabrieb, Bremsabrieb etc. Die Konzentration dieser Stoffe steigt in der Regel mit dem Alter des Schnees. Frischer Räumschnee hat einen geringeren Salz- und Schadstoffgehalt als alter Schnee.

Entscheidend ist immer die in der Zeit eingebrachte Menge in Relation zur Größe des Gewässers. Feststoffe können den Kieslückenraum der Gewässersohle verlegen, zudem können Schnee und Eis die Gewässersohle und die darin enthaltene Lebewelt (Insektenlarven, Fischeier etc.) auch mechanisch schädigen. Die Einbringung größerer Mengen von Eis in Fließgewässer ist zu vermeiden.

Bisherige Untersuchungen von Schneeeinbringungen in große Gewässer (Harder Binnenbecken und an der Unteren Bregenzerach) zeigen aber selbst bei der Einbringung großer Schneemengen innerhalb weniger Tage keine relevante Beeinträchtigung des Gewässers.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass mit der Räumschneeeinbringung der für den ökologischen Zustand besonders bedeutsame Uferbewuchs nachhaltig zerstört werden kann.

Mit dem Schnee wird oft auch auf der Straße liegender Abfall eingebracht. Dieser sollte jedenfalls spätestens im Frühjahr wieder eingesammelt werden.

Mit dem Schnee eingebrachter Streusplitt kann zumindest lokal zu einer Kolmatierung der Gewässersohle führen und somit die biologische Funktion des Sohlsubstrates beeinträchtigen. Größere Mengen an Splitt auf der Uferböschung oder der Gewässersohle sind daher ebenso im Frühjahr wieder schonend zu entfernen.

Einschränkung des Hochwasserabflussgerinnes:

Die Schneeeinbringung in große Gewässer hat bisher zu keinen merkbaren Problemen des Hochwasserabflusses geführt. Der Schnee wird bei entsprechender Wasserführung rasch aufgelöst oder schmilzt üblicherweise lange bevor das Frühjahrshochwasser abfließt.

Die Schneeeinbringung in kleinere Gewässer kann aber zu mehr als geringfügigen Einengungen des Gerinnequerschnittes und somit des Hochwasserabfuhrvermögens führen. Dies insbesondere dann, wenn der Schnee im Gewässer nicht aufgelöst wird und gefriert.

Probleme kann es insbesondere auch in höheren Lagen geben, wo der Räumschnee im Gewässer zu massiver, lang anhaltender Eisbildung führen kann, die den Abfluss der Frühjahrshochwasser behindern kann.

Wasserrechtliche Aspekte:

Im Zusammenhang mit der Schneeeinbringung in Gewässer kann eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 oder § 38 WRG 1959 erforderlich sein.

Einwirkungen auf Gewässer (vgl. § 32 Abs. 1 WRG 1959), die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8), gelten in der Regel nicht als Beeinträchtigung und sind somit nicht bewilligungspflichtig.

Geringfügige Einwirkungen auf ein Gewässer im Sinne des § 32 Abs. 1 sind solche, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Zweckentsprechend ist eine dem Ziel und dem Begriff der Reinhaltung (§ 30 Abs. 1) entsprechende Nutzung eines Gewässers, die die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet und den Gemeingebrauch nicht hindert. Ist nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen, ist die Einbringung bewilligungspflichtig.

Auch Maßnahmen, die eine Grundwasserverunreinigung zur Folge haben können (u.U. die Errichtung eines Schneedepots), bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht der Schneeeinbringung in Gewässer ist somit anhand dieser Kriterien im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe des Gewässers, der stofflichen Belastung des Schnees und der Einbringungsmenge zu beurteilen.

Die Errichtung von Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes fließender Gewässer (das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet) begründet die Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959. So ist im Hochwasserabflussgebiet etwa die Errichtung von Schneeabladerampen bewilligungspflichtig.

Maßnahmen, die bereits nach § 32 bewilligungspflichtig sind, bedürfen keiner Bewilligung nach § 38.

Mögliche Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ergeben sich aus § 102 WRG 1959. Auf allfällige verwaltungsstrafrechtliche Folgen einer Ausführung ohne Bewilligung wird hingewiesen (§ 137 WRG 1959).

Vollzugshilfe Räumschnee

Amt der Vorarlberger Landesregierung, VIId – ZI 9006 / VIb – ZI 108.08.00-570
15.7.2019